



I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaften	3
Art. 3 Mitglieder des SVIT Zentralschweiz	3
Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern	3
Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder	4
Art. 6 Fördermitglieder	4
Art. 7 Mitglied der Immobilienkommission	4
Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9 Rechte	5
Art. 10 Mitgliederbeiträge	5
Art. 11 Haftungsausschluss	5
Art. 12 Weitere Pflichten	5
IV. Organisation des SVIT Zentralschweiz	6
Art. 13 Organe des SVIT Zentralschweiz	6
1. Die Generalversammlung	6
Art. 14 Einberufung, Traktanden	6
Art. 15 Vorsitz und Protokoll	6
Art. 16 Generalversammlung, Zuständigkeit	6
Art. 17 Beschlüsse der Generalversammlung	6
2. Der Vorstand	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Einberufung, Organisation, Protokollführung	7
Art. 20 Befugnisse, Kompetenzen	7
Art. 21 Beschlüsse des Vorstandes	7
3. Die Revisionsstelle/Revisoren	8
Art. 22 Wahl, Funktionen	8
V. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss	8
Art. 23 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 24 Integrierende Bestandteile der Statuten	8
Art. 25 Auflösung und Liquidation	8
Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten	8

Unter Berücksichtigung der Statuten der International Real Estate Federation (FIABCI) sowie des European Council of Real Estate Professions (CEPI); in Kraft seit 18. Oktober 2013

Erläuterung der Begriffe

Für die Auslegung der Statuten sowie deren Anhänge haben die nachfolgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- 1 Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT («SVIT Schweiz») versteht sich als Verband, der weitere Vereine zu seinen Mitgliedern zählt. Mit Ausnahme der Gönner- und Ehrenmitglieder bestehen keine Direktmitgliedschaften.
- 2 Der Ausdruck «Mitglieder» wird nachfolgend ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft beim SVIT Schweiz verwendet. Konkret werden die Mitgliederorganisationen (Sektionen und Kammern), die Partnerorganisationen sowie die Gönner- und Ehrenmitglieder als Mitglieder des SVIT Schweiz bezeichnet.
- 3 Als «angeschlossene Mitglieder» werden sämtliche Mitgliederkategorien der Mitglieder- und Partnerorganisationen bezeichnet.

Vormerkung

Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung lehnt sich an folgende gesetzliche Grundlagen an:

- Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273);
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272);
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Sektion Zentralschweiz (auch «SVIT Zentralschweiz» genannt), einer Mitgliederorganisation des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT («SVIT Schweiz»), besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches («ZGB»). Der Sitz des SVIT Zentralschweiz befindet sich in Luzern.
- 2 Der SVIT Zentralschweiz ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.
- 3 Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind durch den SVIT Schweiz markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt. Die Richtlinien dazu finden sich in den Ausführungsbestimmungen des SVIT Schweiz. Die Mitglieder sind gehalten, das SVIT Logo in allen Bereichen der Kommunikation einzusetzen.

Art. 2 Zweck

- 1 Der SVIT Zentralschweiz setzt sich für die Professionalisierung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweiges, insbesondere in seiner Region.
- 2 Er arbeitet mit Partnerorganisationen seiner Region zusammen.
- 3 Er vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen sowie den Behörden in seiner Region.
- 4 Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in seiner Region ein.

- 5 Er unterstützt und fördert zusammen mit dem SVIT Schweiz die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt seinen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.
- 6 Der SVIT Zentralschweiz bietet zusammen mit dem SVIT Schweiz den Marktteilnehmern der Immobilienwirtschaft eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Aus- und Weiterbildung an. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese Ausbildungsmöglichkeit genutzt wird.
- 7 Er wahrt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Mitglieder des SVIT Zentralschweiz

Der SVIT Zentralschweiz kennt folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Ehren- oder Freimitglieder (natürliche Personen)
- d) Fördermitglieder
- e) Mitglieder der Immobilienkommission
- f) Der Geschäftsführer bzw. der Leiter Schule während der Dauer ihrer Amtszeit

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Die Einzel- oder Firmenmitgliedschaft können erwerben: Immobilienfachleute mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einem vergleichbaren international anerkannten Abschluss (Bachelor / Master etc.); ferner Personen, die sich über mindestens sechs Jahre Berufsausübung in der Immobilienwirtschaft ausweisen können.
- 2 Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe betreiben und unter einer Firma einen Betrieb führen.
- 3 Firmenmitglieder werden in den Mitgliederorganisationen von einer natürlichen Person vertreten, wobei

diese die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfüllen muss.

- 4 Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme neben der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges den Abschluss einer Berufs- haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche gemäss den Richtlinien des SVIT Schweiz genügenden Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.
- 5 Einzelmitglieder haben bei ihrer Aufnahme den Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Zentralstrafregister zu erbringen sowie ihren einwandfreien Ruf, den guten Leumund sowie die Handlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse und Referenzen zu belegen.
- 6 Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz, des SVIT Zentralschweiz sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 7 Wer dem SVIT Zentralschweiz als Einzel- oder Firmenmitglied beitreten will, hat zuhanden des Vorstandes ein entsprechendes Aufnahmegesuch einzureichen. Gleichzeitig ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über Aufnahme oder Abweisung eines Gesuchstellers durch einfaches Stimmenmehr. Die Annahme oder Abweisung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber schriftlich zu eröffnen. Im Falle einer Abweisung ist innert Monatsfrist seit Eröffnung des Beschlusses der Rekurs an die nächste Generalversammlung zulässig. Weder der Vorstand noch im Rekursfalle die Generalversammlung müssen ihren Entscheid gegenüber dem abgewiesenen Gesuchsteller begründen. Die Bekanntgabe von Aufnahmen erfolgt im Rahmen der Generalversammlung. Der Entscheid des Vorstandes bzw. der Generalversammlung ist im Rahmen des verbandsinternen Verfahrens endgültig.

Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder

Der SVIT Zentralschweiz kann natürliche Personen zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen. Der Beschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem namhaften, durch den Vorstand festgelegten Betrag ihr Interesse an den Verbandsangelegenheiten bekunden möchten. Sie nehmen an der Generalversammlung lediglich mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Mitglieder der Immobilienkommission

Die Mitglieder der Immobilienkommission sind durch den Vorstand gewählte Kantonsvertreter, die den SVIT Zentralschweiz auf politischer Ebene vertreten. Diese sind Mitglied im SVIT Zentralschweiz für die Dauer Ihrer Amtszeit.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem SVIT Zentralschweiz austreten.
- 2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 - b) absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften des SVIT Zentralschweiz oder des SVIT Schweiz missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Standes- oder Schiedsgerichts nicht befolgt;
 - c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Zentralschweiz nicht erfüllt;
 - d) das Ansehen des SVIT Zentralschweiz bzw. des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstrukturen beeinträchtigt;
 - e) sowie aus weiteren wichtigen Gründen.

- 3 Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren; der Rekurs ist zu begründen. Die Generalversammlung entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie muss ihren Entscheid nicht begründen.
- 4 Sofern ein Mitglied des SVIT Zentralschweiz aus einer anderen Mitgliederorganisation des SVIT Schweiz ausgeschlossen wurde, so ist der Vorstand des SVIT Zentralschweiz verpflichtet, das betroffene Mitglied spätestens innert drei Monaten seit Kenntnis von diesem Ausschluss aus seinen Reihen auszuschliessen. Im Zeitraum des Ausschlussverfahrens darf das betroffene Mitglied keine Funktionen und Aufgaben mehr ausüben.
- 5 Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.
- 6 Mit dem Ausscheiden aus dem Verband verliert das Mitglied das Recht, die verbandsinternen Formulare und Verträge zu gebrauchen, gleiches gilt für die Verwendung des Signets sowie den Hinweis auf die Mitgliedschaft.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte

- 1 Die Mitglieder des Verbandes haben Anrecht auf Schutz und Interessenwahrung durch den Verband. Ihnen stehen insbesondere folgende, teilweise kostenpflichtige Rechte zu, falls sie vom SVIT angeboten werden:
 - a) Inanspruchnahme der Dienste des Standes- und des Schiedsgerichtes;
 - b) Beanspruchung aller Vergünstigungen, welche dem Verband für seine Mitglieder eingeräumt werden;
 - c) Teilnahme an verbandsinternen Anlässen sowie

- Kursen und Seminaren für die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- d) Verwendung des verbandsinternen Signets;
- e) Verwendung aller verbandsinternen Formulare;
- f) Bezug des Verbandsorgans;
- g) Wählbar als Delegierter

Art. 10 Mitgliederbeiträge

- 1 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten. Von dieser Regelung sind die Ehren- und Freimitglieder ausgenommen.
- 2 Für die Gast- und Fördermitglieder wird der Mitgliederbeitrag durch den Vorstand festgelegt.
- 3 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 11 Haftungsausschluss

- 1 Für die Verbindlichkeiten des SVIT Zentralschweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgehaltenen finanziellen Beiträge, maximal Fr. 2500.-/jährlich.
- 2 Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT Zentralschweiz ist ausgeschlossen.

Art. 12 Weitere Pflichten

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) ihre berufliche Tätigkeit ehrlich und gewissenhaft auszuüben;
 - b) durch korrekte und seriöse Geschäftsgewohnheiten das Ansehen des SVIT Zentralschweiz sowie des SVIT Schweiz zu fördern;
 - c) den Statuten des SVIT Zentralschweiz sowie des SVIT Schweiz einschliesslich der verbindlichen Anhänge und Beschlüsse nachzuleben;
 - d) unter den Mitgliedern eine kollegiale Beziehung zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten;
 - e) sich den schweizerischen Standesregeln sowie den Richtlinien zur Weiterbildung zu unterziehen.

- 2 Die Mitglieder sind gehalten, sich
 - a) für die Zielsetzungen der schweizerischen Immobilienwirtschaft einzusetzen;
 - b) aktiv am Verbandsgeschehen zu beteiligen.

IV. Organisation des SVIT Zentralschweiz

Art. 13 Organe des SVIT Zentralschweiz

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 14 Einberufung, Traktandenn

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind bis 31. Januar an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen. Mit der Einladung und der Traktandenliste erhalten die Mitglieder die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle für erforderlich erachten oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

- 1 An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.
- 2 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird spätestens innert 60 Tagen den Mitgliedern zugestellt.

Art. 16 Generalversammlung, Zuständigkeit

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der Vertreter an der Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz (Delegierte);
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Rekursentscheide betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des SVIT Zentralschweiz;
- m) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange.

Art. 17 Beschlüsse der Generalversammlung

- 1 An der Generalversammlung verfügen die Mitglieder über die folgenden Stimm- und Wahlrechte:
 - Einzelmitglied: 1 Stimme;
 - Firmenmitglied: 1–2 Mitarbeiter: 1 Stimme, 3–7 Mitarbeiter: 2 Stimmen, 8 und mehr Mitarbeiter: 3 Stimmen;
 - Ehren- und Freimitglieder: 1 Stimme;
 - Gast- und Fördermitglieder: nur beratende Stimme.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 3 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 4 Gast- und Fördermitglieder sind berechtigt, den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung als Zuhörer zu folgen.

2. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten;
 - dem Vizepräsidenten;
 - weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Dieselbe bestimmt nur den Präsidenten, dessen Amtszeit auf maximal acht Jahre beschränkt ist; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Einberufung, Organisation, Protokollführung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Fünftel der Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.
- 2 Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz inne.
- 3 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Befugnisse, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des SVIT Zentralschweiz und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des SVIT Zentralschweiz, Festlegung der Verbandspolitik, Vollzug der statutarischen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Generalversammlungen;
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten;
- c) Vertretung des SVIT Zentralschweiz nach aussen;
- d) Bestimmung der mit der Vertretung des SVIT Zentralschweiz betrauten und mit der Unterschriftsberechtigung ausgestatteten Personen;
- e) Anstellung des Geschäftstellenleiters sowie des Leiters der Schule;
- f) Abschluss von Sponsorenverträgen;
- g) Festlegung der Beiträge von Fördermitgliedern;
- h) Bestellung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder;
- i) Festlegung des Spesenreglements für sämtliche Tätigkeiten beim SVIT Zentralschweiz;
- j) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 10 000.–.

Art. 21 Beschlüsse des Vorstandes

- 1 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

3. Die Revisionsstelle/Revisoren

Art. 22 Wahl, Funktionen

- 1 Die Revisionsstelle/Revisoren werden durch entsprechende Fachleute gestellt.
- 2 Die Revisionsstelle/Revisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 3 Die Revisionsstelle/Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstatten der Generalversammlung über den Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellen ihre Anträge auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf ihre Rückweisung.

V. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 23 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Integrierende Bestandteile der Statuten

Integrierende Bestandteile dieser Statuten sind, soweit gesamtschweizerisch verbindlich oder für den SVIT Zentralschweiz adaptierbar:

- a) die jeweils gültigen Statuten des SVIT Schweiz;
- b) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Schweiz;
- c) die jeweils gültigen Richtlinien zur Weiterbildung des SVIT Schweiz;
- d) die jeweils gültigen Landesregeln des SVIT Schweiz;
- e) das jeweils gültige Reglement zum Landesgericht des SVIT Schweiz;
- f) das jeweils gültige Entschädigungs- und Spesenreglement des SVIT Schweiz adaptiert auf die Belange des SVIT Zentralschweiz;

- g) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.

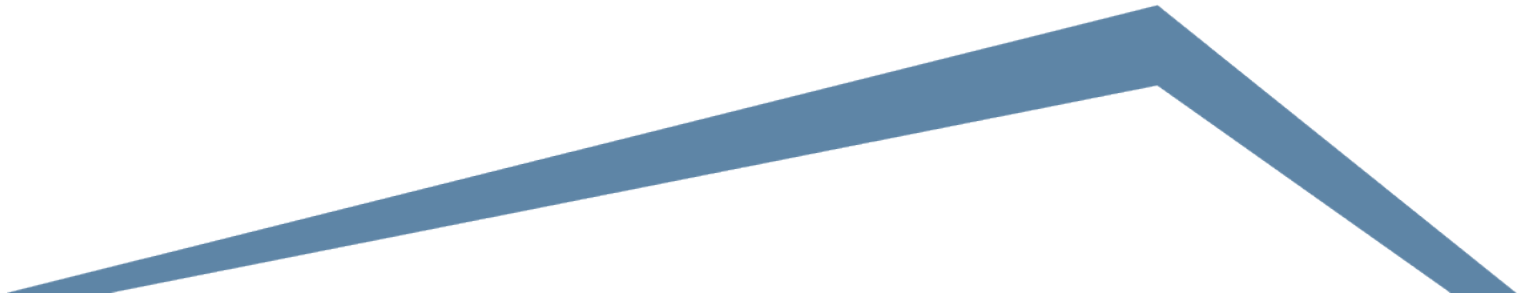
Art. 25 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung und Liquidation des SVIT Zentralschweiz kann nur durch eine Generalversammlung, an welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Wenn dieses Quorum nicht erreicht ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation.

Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten

- 1 Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des SVIT Zentralschweiz vom 13. Mai 2022 und an der Exekutivratssitzung des SVIT Schweiz vom 23. Juni 2022 genehmigt worden.
- 2 Sie ersetzen frühere Fassungen.
- 3 Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch den Exekutivrat in Kraft.

Luzern, 10. März 2022



SVIT Zentralschweiz
Kasernenplatz 1
6003 Luzern
Telefon 041 508 20 18
svit-zentralschweiz@svit.ch
www.svit.ch/zentralschweiz